

Infoblatt – Reisen

Lesen Sie in diesem Infoblatt folgende Themen:

1. **Auslandsreisekrankenversicherung**
2. **Reiserücktrittskostenversicherung**
3. **Reisegepäckversicherung**
4. **Schutzbriefe**
5. **„Mallorca-Police“**
6. **Geeignete Tarife**

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit ca. 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jedermann über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

Dieses Infoblatt gibt Ihnen die wichtigsten Informationen. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

1. Auslandsreisekrankenversicherung

Sie ist die einzig wichtige Versicherung, die ins Urlaubsgepäck gehört. Denn sie übernimmt die von der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) nicht gedeckten Kosten für eine Heilbehandlung im Ausland, wenn Sie auf einer Auslandsreise krank werden. Darüber hinaus erstattet die Versicherung unter anderem auch die Kosten für

- ambulante ärztliche Behandlungen, Röntgendiagnostik und Operationen,
- ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- schmerzstillende Zahnbehandlungen, einfache Füllungen sowie Reparaturen von Zahnersatz,
- ärztliche Leistungen, Sachmittel, Unterbringung und Verpflegung bei einem Krankenhausaufenthalt,
- den Transport zum nächsten Krankenhaus oder Notarzt durch Rettungsdienst,
- Überführung im Todesfall oder Bestattung im Ausland bis 10.000 Euro.

Der Vertrag muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Besonders wichtig sind die Regelungen zum Umgang mit Vorerkrankungen. Häufig werden vorhersehbare Behandlungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Was der Versicherer darunter versteht, sollte deutlich in den Versicherungsbedingungen definiert sein. Vorhersehbar ist beispielsweise eine Behandlung, wenn sie für die Zeit der Reise geplant war oder aufgrund einer ärztlichen Diagnose schon vor Reiseantritt feststand. Einschränkungen der Leistungspflicht auf „unvorhergesehene“, „nicht absehbare“ oder „akute“ Erkrankungen sollten die Bedingungen jedoch nicht enthalten. Dadurch wird der Versicherungsschutz besonders für chronisch Kranke ausgehöhlt, weil diese aufgrund ihrer Erkrankung mit Behandlungen während der Auslandsreise rechnen müssen.

Kann ein Kranker oder Verletzter am Urlaubsort nicht ausreichend versorgt werden, zahlt die private Versicherung auch einen medizinisch notwendigen Rücktransport (gegebenenfalls per Flugzeug). Der Rücktransport wird von einer Krankenkasse grundsätzlich nicht übernommen. Einige Anbieter bezahlen den Rücktransport auch dann, wenn nach Prognose des behandelnden Arztes die Dauer der Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Am besten ist es, wenn der Versicherer einen Rücktransport bereits dann zahlt, wenn er medizinisch

sinnvoll und vertretbar ist. Für ältere Menschen oder Alleinreisende kann es nämlich belastend sein, wenn sie schwer krank sind und in einem fremden Land versorgt werden müssen, dessen Sprache sie vielleicht nicht sprechen. Die in unserem Infoblatt aufgeführten empfehlenswerten Anbieter leisten alle in diesem Fall.

Die Auslandsreisekrankenversicherung ist selbst dann für gesetzlich Krankenversicherte empfehlenswert, wenn zwischen Deutschland und dem Reiseland ein so genanntes Sozialversicherungsabkommen besteht (dieses Abkommen besteht mit allen Staaten der EU und einigen weiteren, die Sie, je nach Reiseziel, bei Ihrer Krankenkasse erfragen sollten). Die GKV übernimmt nämlich in den Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, nur die Leistungen, die in dem Reiseland üblich sind. Auch für diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, ist der Abschluss dieser Versicherung meist sinnvoll. Besonders dann, wenn von der privaten Krankenversicherung keine Kosten für den Rücktransport übernommen werden. Verzichten Privatversicherte außerdem darauf, ihre PKV in Anspruch zu nehmen und reichen Rezepte stattdessen beim Auslandsreisekrankenversicherer ein, behalten sie ihren Anspruch auf eine mögliche Beitragsrückerstattung.

Die Beiträge für eine Auslandsreisekrankenversicherung sind sehr günstig. Sie liegen bei vielen Versicherern zwischen rund acht und 12 Euro bei einer Jahres-Police für eine Einzelperson. Ab einem bestimmten Alter wird ein Zuschlag erhoben. Je nach Anbieter wird dieser meistens ab 60, 65 oder 70 Jahren erhoben. Er liegt zwischen 15 und 80 Euro. Manche Anbieter verlangen zudem ab 70 oder 75 Jahren einen weiteren Zuschlag. Günstige Jahresverträge für Familien kosten zwischen rund 20 und 30 Euro im Jahr. Ein Zuschlag wird ab 60, 65 oder 70 Jahren erhoben und liegt zwischen rund 14 bis 159 Euro. Einige Versicherer erheben auch hier ab 70 oder 75 Jahren einen weiteren Zuschlag. Zudem sehen einige wenige Anbieter bei beiden Varianten ein Höchst Eintrittsalter vor. Ein Selbstbehalt lohnt sich in der Regel nicht. Je nach Vertrag gilt der Versicherungsschutz nur für Reisen, die im Normalfall nicht länger als 42 bis 56 Tage dauern.

Wer als Student, Schüler, Arbeitnehmer oder auch Rentner mehrere Monate im Ausland verbringen möchte, braucht eine besondere Auslandsreise-Krankenversicherung für lange Auslandsaufenthalte. Privatversicherte sollten mit ihrem Versicherer klären, ob ihr Schutz im Ausland reicht. Der Beitrag für diese Auslandsreise-Krankenversicherung hängt von der Dauer der Reise, dem Reiseziel und dem Alter des Versicherten ab.

2. Reiserücktrittskostenversicherung

Sie zahlt, wenn aus wichtigem (unvorhersehbaren) Grund eine gebuchte Reise nicht angetreten werden kann und der Reiseveranstalter Stornogebühren fordert. Die Versicherung muss üblicherweise spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, ist ein Abschluss meistens nur zusammen mit der Buchung der Reise möglich.

Wichtige Gründe sind:

- wenn der Versicherte, ein Angehöriger oder ein Mitreisender einen schweren Unfall hat oder unerwartet schwer erkrankt,
- wenn Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit die Reise unmöglich machen,
- wenn ein Angehöriger oder Mitreisender verstirbt,
- wenn das Eigentum des Versicherten zum Beispiel durch einen Brand oder Einbruch stark beschädigt wurde.

Viele Versicherer übernehmen die Kosten auch, wenn der Versicherungsnehmer vor der Reise seinen Arbeitsplatz verliert oder nach Arbeitslosigkeit einen neuen gefunden hat.

Die Reiserücktrittsversicherung kann erweitert werden: Es können zusätzlich auch der Abbruch der Reise und sogar ihre unfreiwillige Verlängerung abgesichert werden.

Hinweis für Hundehalter: Auch Hunde können mitversichert werden.

Diese Versicherungsart wird zu teilweise unterschiedlichen Vertragsbedingungen überwiegend von den Reisebüros angeboten und oft mit der Reisebuchung zusammen abgeschlossen. Jedoch ist ein Abschluss unabhängig von der Reisebuchung direkt bei einem Versicherer häufig sinnvoller.

Derzeitig bieten nur wenige Gesellschaften eine Reiserücktrittskostenversicherung an. Wer seine Urlaubsreise stornieren muss, hat meistens mit Stornogebühren des Reiseanbieters zu rechnen. Die Gebühren fallen umso höher aus, je später die Reise storniert wird. Der Reiseveranstalter vereinbart regelmäßig pauschalierte Entschädigungshöhen. Dies kann beispielsweise so aussehen, dass 20 Prozent des Reisepreises beim Veranstalter verbleiben, wenn die Reise mindestens 30 Tage vor Reisebeginn storniert wird. Tritt der Kunde erst am Reisetag selbst zurück, erhält der Reiseveranstalter 90 Prozent oder sogar alles.

Ein Teil der Reisekosten geht dann verloren, obwohl die jeweils Betroffenen die Reise nicht antreten können. Eine Reiserücktrittsversicherung erstattet dem Versicherten die vom Reiseanbieter verlangte Entschädigung.

Fast alle Versicherer bieten sowohl Tarife mit als auch ohne Selbstbeteiligung an. Versicherte müssen also bei Tarifen mit Selbstbehalt einen Teil der Stornokosten selbst tragen. Vor allem bei hochpreisigen Reisen kann eine Selbstbeteiligung ins Geld gehen. Meistens verlangen die Versicherer von ihren Versicherten eine Eigenbeteiligung von 20 Prozent der Stornogebühren, mindestens jedoch 25 Euro pro Person. Es werden aber auch von fast allen Versicherern Tarife „ohne Selbstbeteiligung“ angeboten.

Die Prämien richten sich insbesondere nach dem Reisepreis. Zudem ist maßgeblich, ob es sich um eine Reise für eine Einzelperson oder Familie handelt oder um einen Jahresvertrag. Bei einem Reisepreis von 1.500 Euro für eine Person und eine Reise liegen die Prämien für eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ohne Selbstbehalt z. B. zwischen rund 50 Euro und 80 Euro, für Familien bei rund 60 bis 80 Euro. Bei einem Reisepreis von 3.000 Euro liegen sie zwischen rund 90 Euro und 150 Euro für eine Person sowie zwischen rund 120 und 160 Euro für Familien. Einige Anbieter erheben ab bestimmten Altersgrenzen – häufig ab 65 oder 66 Jahren – eine höhere Prämie. Wenige sehen auch ein Höchsteintrittsalter vor. Die Prämien für Jahresverträge, also für mehrere Reise in einem Jahr, fallen entsprechend höher aus.

3. Reisegepäckversicherung

Sie soll den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäckes ersetzen. Reisegepäckversicherungen zahlen aber in vielen Fällen nicht oder nur einen gewissen Anteil, wenn der Versicherte eine Zahlung erwartet. Oft wird Geschädigten von den Versicherungsunternehmen vorgeworfen, vor allem bei Diebstahl und Beraubung, grob fahrlässig gehandelt zu haben, „sonst wäre der Schaden ja nicht passiert“!

Darauf sollten Sie achten: Einen Koffer darf man nicht neben sich abstellen, sondern er muss zwischen die Beine geklemmt werden. In südlichen Ländern dürfen Sie keinen Schmuck tragen, und eine Kamera darf nicht über die Schulter gehängt werden, sondern muss – wegen der sogenannten Mopedräuber, die im Vorbeifahren rauben – am Körper befestigt werden, sonst gibt es Probleme bei der Regulierung des Schadens.

Wenn ein Schaden eintritt, müssen Sie an Ort und Stelle – also im Ausland – sofort eine polizeiliche Meldung machen. So sollte sich jeder überlegen, ob er nicht besser alle wertvollen Sachen zu Hause lässt und keine Reisegepäckversicherung abschließt. Zudem sind Wertsachen wie Schmuck,

aber auch wertvolle Sachen wie Film- oder Fotoapparate nur unzureichend oder sogar gar nicht mitversichert.

Bei Einbruch und Beraubung innerhalb Europas (bei neueren Bedingungen auch weltweit) zahlt im Übrigen auch die Hausratversicherung. Bei Einbruch müssen allerdings ein Raum oder Behältnisse in einem Gebäude aufgebrochen sein. So ist der Einbruch in ein Hotelzimmer mitversichert, nicht aber der einfache Diebstahl aus einem Hotelzimmer (wenn weder Raum noch Behältnisse aufgebrochen wurden). Bei Diebstahl aus einem Auto gilt in der Regel: Befand sich das Auto zum Zeitpunkt des Aufbruchs in einem Gebäude, etwa in einer Tiefgarage oder einem Parkhaus mit verschlossenem Tor, ist der Diebstahl des Gepäcks in der Regel über die Hausratversicherung versichert. Stand das Fahrzeug an der Straße oder auf einem öffentlichen Parkplatz oder Parkhaus, zahlt die Hausratversicherung höchstens anteilig. Denn der Versicherte trägt eine Mitschuld aufgrund seines grob fahrlässigen Verhaltens. Der Versicherer kürzt deshalb die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherten.

Ausnahme: Der Einbruch-Diebstahl aus einem Kfz ist ausdrücklich in den Bedingungen mitversichert (in der Regel jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag oder Prozentsatz der Versicherungssumme je Schadenfall).

4. Schutzbriefe

Der Schutzbrief bietet umfangreiche Leistungen, mit denen sich im Notfall viel Ärger und Geld sparen lässt. So bietet er beispielsweise umfassende Hilfe bei Pannen oder Unfällen bis hin zum Mietwagen bei Fahrzeugausfall. Der Schutzbrief beinhaltet auch personenbezogene Leistungen wie Krankenrücktransport, Kostenerstattung bei Reiseabbruch oder Hilfe beim Todesfall im Ausland. Er kostet zwischen rund 30 und 110 Euro pro Jahr je nach Anbieter, Familienstand, Geltungsbereich und Leistungsumfang. Gegen einen geringeren Aufpreis können Verbraucher den Schutzbrief aber auch in ihre normale Autoversicherung einschließen. Klassische Anbieter von Schutzbriefen sind die Automobilclubs.

5. „Mallorca-Police“

Die „Mallorca-Police“ ist eine Zusatzversicherung für Mietwagen während des Urlaubs (nicht nur auf Mallorca). Sie umfasst als Geltungsbereich meistens das geografische Europa, also auch den europäischen Teil der Türkei (ggf. auch einige außereuropäische Staaten) oder manchmal nur die Europäische Union. Da bei einem Unfall mit einem gemieteten Fahrzeug im europäischen Ausland normalerweise nur die Mindestversicherungssummen des Urlaubslandes für die Kfz-Haftpflichtversicherung gelten, können, wenn der Geschädigte höhere Schadenersatzsprüche

stellt, diese durch eine „Mallorca-Police“ erfüllt werden. Außerhalb Europas hilft die „Traveller-Police“ weiter.

Es empfiehlt sich zuerst bei der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob eine sogenannte Mallorca-Police in dem Versicherungsschutz enthalten ist. Oft ist schon eine Mallorca-Erweiterung eingeschlossen oder es bietet sich eine Ergänzung beim selben Anbieter (bzw. ein Wechsel des Tarifes) an. Wenn sie nicht integriert ist, kann man sie oft für etwa 10 bis 20 Euro im Jahr zusätzlich versichern. Sie kann auch bei einem Automobilclub wie dem ADAC oder AvD oder deutschen Reiseunternehmen abgeschlossen werden. Auch Mietwagenfirmen im Ausland bieten diese Zusatzversicherung an. Es empfiehlt sich, deren Bedingungen besonders aufmerksam zu lesen. Beim Abschluss im Ausland sollte man der Sprache mächtig sein, damit man nicht leichtfertig das Kleingedruckte unterschreibt.

Wer kein eigenes Auto besitzt, kann die Mallorca-Police über einen Automobilclub oder einen Kfz-Versicherer abschließen.

Falls Sie eine Kreditkarte besitzen, lohnt es sich nachzufragen, ob über diese eine „Mallorca-Police“ als Zusatzleistung bereits besteht.

Bei Fragen rund um die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,

die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.